

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: : 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Name des Produkts: **NS400 GR2**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung Waschmittel, stark alkalisch. Für den professionellen Einsatz.

Nicht empfohlene Anwendungen: Keine verfügbaren Daten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Name und Adresse:

NANOSYSTEM s.c.,
 ul. Conrada 63
 31-357 Kraków

Telefonnummer:

+48 12 290 25 25

E-Mail-Adresse der Person, die für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verantwortlich ist:
info@nanosystem.info

1.4. Notrufnummer

998; 999; 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Definition des Produkts: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2)

Eye Irrit.2 H319 Verursacht schwere Augenreizung (Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2)

2.2. Kennzeichnungselemente

Zusätzliche Informationen auf dem Etikett:

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 648/2004/EG über Detergenzien:

Enthält: <5% Phosphate, <5% nichtionische Tenside.

Piktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.

Datum der Ausarbeitung:	11.04.2012
Aktualisierungsdatum:	07.10.2022
Version:	3.1
Seite 2 von 10	

NS400 GR2

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3. Ergänzende Gefahreninformationen

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff: nicht zutreffend

3.2. Gemisch:

Name des Stoffes	Identifikationsnummer	[Gew.-%]	Klassifizierung nach (EG) 1272/2008 [CLP/GHS]
Natriumhydroxid	Index: 011-002-00-6 EG: 215-185-5 CAS: 1310-73-2 REACH-Registriernummer: 2119457892-27-XXXX	≤1,4	Skin Corr. 1 A H314 Met. Corr. 1 H290 Spezifische Grenzkonzentration: Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Nationale MAK
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Index: 603-096-00-8 EG: 203-961-6 CAS: 112-34-5 REACH-Registriernummer: –	<1,0	Eye Irrit. 2 H319 Gemeinschaftliche und nationale MAK
Kaliumhydroxid	Index: 019-002-00-8 EG: 215-181-3 CAS: 1310-58-3 REACH-Registriernummer: 2119487136-33-XXXX	≤0,8	Acute Tox. 4 H302 Skin Corr. 1 A H314 Spezifische Grenzkonzentration: Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Nationale MAK

Es gibt keine zusätzlichen Inhaltsstoffe, die nach Kenntnis des Herstellers zur Einstufung des Produkts beitragen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und möglich. Verunreinigte Augen bei weit geöffneten Augenlidern unter fließend Wasser ca. 10 – 15 Minuten ausspülen. Einen scharfen Wasserstrahl vermeiden, da dieser eine Gefahr für die Hornhaut darstellen könnte. Beim Auftreten und Andauern von Reizungen oder Rötungen der Augen einen Arzt kontaktieren.

Bei Einatmen: Betroffene an die frische Luft oder legen in eine Position legen, die das Atmen erleichtert. Für Ruhe sorgen und vor Wärmeverlust schützen. Beim Auftreten von Symptomen wie Reizung der Atemwege, Atembeschwerden oder anderen Vergiftungserscheinungen sofort einen Arzt anfordern. Bei Atemstillstand oder unregelmäßiger Atmung keine künstliche Beatmung anwenden.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und die kontaminierte Haut mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidungsstücke vor dem nächsten Gebrauch gründlich waschen. Beim Auftreten und Andauern von Reizungen einen Arzt kontaktieren.

Bei Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wird vom medizinischen Personal empfohlen. Bei Erbrechen Kopf unterhalb der Hüfte halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Ist der Geschädigte bewusstlos, ihn in die stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt rufen. Für Belüftung sorgen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: : 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 3 von 10

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition

Reizt die Haut und die Augen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition gegenüber dem Gemisch oder beim Auftreten besorgniserregender Symptome, wie z. B. Reizung der Haut, der Augen, der Atemwege, Atemnot, Schwindelgefühl, sofort einen Arzt kontaktieren. Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

Hinweise für den Arzt: Symptombehandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Kohlendioxid, Trockenlöschpulver, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: kompakter, direkter Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand werden unter Einwirkung hoher Temperaturen thermische Zersetzungprodukte freigesetzt, u. a. Schwefeloxide. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Bei der Brandbekämpfung und bei Rettungsarbeiten unter Brandbedingungen müssen die Feuerwehrleute Schutzkleidung (einschließlich Helm, Handschuhe, Gummistiefel) und ein Atemschutzgerät mit einer Maske tragen, die das gesamte Gesicht bedeckt.

Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen, und – insofern dies möglich ist – aus der Gefahrenzone entfernen. Verhindern, dass verschüttete Stoffe und Löschmittel mit dem Löschwasser ins Grundwasser, in Trinkwasserfassungen und in die Kanalisation gelangen. Das Löschwasser und die Überreste nach dem Brand in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Umgebung über den Unfall informieren; aus der Gefahrenzone alle Personen entfernen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls teilnehmen; Im Bedarfsfall eine Evakuierung veranlassen. Verunreinigung der Haut und der Augen vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen. Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen.

Einsatzkräfte:

Falls Schutzkleidung erforderlich ist, siehe ABSCHNITT 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- oder Grundwasser oder in tiefer gelegene Gebiete gelangen. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Abwasser, Wasserläufe, Boden oder Luft).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Leck schließen, wenn dies ohne Gefahren möglich ist. Verschüttetes Material mit chemisch inertem, absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde, Sägemehl, Kieselgel) abdecken und in einem gekennzeichneten, verschließbaren Behälter auffangen und zur Entsorgung an ein dafür zugelassenes Unternehmen übergeben.



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.

Datum der Ausarbeitung:	11.04.2012
Aktualisierungsdatum:	07.10.2022
Version:	3.1
Seite 4 von 10	

NS400 GR2

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung wurden in ABSCHNITT 8 angegeben.
Informationen zum Umgang mit Abfällen wurden in ABSCHNITT 13 angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Kontamination der Haut, der Augen und das Einatmen des Produkts. Persönliche Schutzausrüstung tragen siehe ABSCHNITT 8). Beim Arbeiten mit dem Produkt muss ein effektiver Luftaustausch gewährleistet sein. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Den direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten der Speiseräume abnehmen. Verschmutzte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Entsprechende Lüftung am Arbeitsplatz sicherstellen. Verschüttungen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt in der fest verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Originalverpackung des Herstellers lagern. Von Zündquellen, Sonnenlicht und funkenbildenden Werkzeugen fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Waschmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale MAK – gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung (mit späteren Änderungen)

Name des Stoffes	MAK (mg/m ³)	STEL (mg/m ³)	MZK (mg/m ³)
Natriumhydroxid	0,5	1	–
Kaliumhydroxid	0,5	1	–
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	67	100	–

Gemeinschafts-MAK

Name des Stoffes	Grenzwerte			
	Acht Stunden ⁽⁴⁾		Kurzzeitig ⁽⁵⁾	
	mg/m ³ ⁽⁶⁾	ppm ⁽⁷⁾	mg/m ³ ⁽⁶⁾	ppm ⁽⁷⁾
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	67,5	10	101,2	-15

(4) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Basiszeitraum von acht Stunden als zeitlich gewichteter Durchschnitt (TWA).

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 5 von 10

(5) Zulässiger Wert, bei dessen Überschreitung keine Exposition erfolgen sollte und der für einen Zeitraum von 15 Minuten gilt, sofern nicht anders angegeben.

(6) mg/m³: Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20°C und einem Druck von 101,3 kPa.

(7) ppm (eng. Parts per million): Partikel pro Million zum Luftvolumen (ml/m³).

DNEL, PNEC – keine Daten verfügbar

8.2. Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzzvorschriften verwendet werden. Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutz je nach Risikobewertung anwenden. Für den Schutz der Augen sind attestierte Geräte gemäß der Norm EN 166 zu verwenden.

Hautschutz:

Schutz der Hände: Chemikalienbeständige Handschuhe aus einem Material, das vom Handschuhhersteller für den Kontakt mit diesem Produkt zugelassen ist.

Bei der Wahl des richtigen Handschuhs kommt es nicht nur auf das Material an, sondern auch auf die Qualität, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich ist. Informationen über die Durchbruchszeiten sind beim Hersteller zu erfragen. Die angewendeten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

Sonstiges – Schutz der übrigen Haut: Gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung (Schürze, Schuhe) verwenden. Arbeitskleidung nicht zusammen mit Privatkleidung aufbewahren. Verschmutzte Kleidung vor dem nächsten Gebrauch waschen.

Schutz der Atemwege: Bei unzureichender Belüftung ist eine Maske mit einem der Norm EN 14387 entsprechenden Filter zu verwenden.

Thermische Gefährdung:

Ein Schutz ist nicht erforderlich, das Produkt stellt keine thermische Gefahr dar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind regelmäßige Messungen der Konzentrationen der Bestandteile in der Luft sicherzustellen, um eine Überschreitung der Konzentrationen in der Arbeitsumgebung nicht zuzulassen. Ein Eindringen in die Kanalisation, Wasserläufe oder den Boden darf nicht zugelassen werden. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Boden, Kanalisation, Wasserläufe).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt	Keine verfügbaren Daten
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	100 °C (1013 hPa)
Brennbarkeit der Materialien (Festkörper, Gas)	Keine verfügbaren Daten

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 6 von 10

Untere/Obere Explosionsgrenze:	1,1 Vol.-%/ 10,5 Vol.-%
Entflammungstemperatur	89°C
Entflammungstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Zerfallstemperatur	Keine verfügbaren Daten
pH-Wert	10,2
Kinematische Viskosität	Keine verfügbaren Daten
Löslichkeit	Mischbarkeit mit Wasser
Teilungsfaktor n-Oktanol / Wasser	Keine verfügbaren Daten
Dampfdruck	26 hPa (20°C)
Dichte oder relative Dichte	1,01 g/cm ³ (20°C)
Relative Dampfdichte	Keine verfügbaren Daten

9.2. Sonstige Angaben:

Keine verfügbaren Daten

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Produkt stabil unter den normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, elektrische Funken, offene Flammen und andere Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen, oxidierende Stoffe

Aufgrund des hohen pH-Wertes nicht mit Säuren mischen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

Kaliumhydroxid

LD50 (Ratte, oral)	273 mg/kg
--------------------	-----------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 7 von 10

Keimzell-Mutagenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Produkt ist mit der für Chemikalien üblichen Sorgfalt zu behandeln.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

Natriumhydroxid

Fisch (Lepomis macrochirus)	LC50	157 mg/l, Expositionszeit: 48h
-----------------------------	------	--------------------------------

Kaliumhydroxid

Fisch (Gambusia affinis)	LC50	80 mg/l, Expositionszeit: 96h
--------------------------	------	-------------------------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Berichte über unerwünschte Wirkungen oder kritische Risiken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder andere Wasserläufe gelangen lassen. Nicht auf Abfalldeponien lagern. Das Material muss als Abfall zur Entsorgung oder zum Recycling übergeben werden. Leere Verpackungen können Produktreste enthalten. Die Entsorgung des Produkts muss mit den Anforderungen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung von Abfällen sowie den Anforderungen der lokalen Behörden übereinstimmen. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt selbst zu behandeln. Der Abfallcode ist am Herstellungsort zu verleihen.

NS400 GR2

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Änderungen)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Art der Klassifizierung von chemischen Stoffen und ihrer Gemische.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz.

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz.

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an individuelle Schutzmittel (mit späteren Änderungen)

Verordnung des Ministerrats vom 13. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung über die Liste der Arbeiten, die besonders beschwerlich oder gesundheitsschädlich für Frauen sind (mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 26. März 2015 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecke.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe an Arbeitsplätzen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

	SICHERHEITSDATENBLATT Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.	Datum der Ausarbeitung: 11.04.2012 Aktualisierungsdatum: : 07.10.2022
	NS400 GR2	Version: 3.1 Seite 9 von 10

Der Hersteller nahm keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemisches vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:
 Berechnungsmethode
 Skin Irrit.2 H315
 Eye Irrit.2 H319

Vollständiger Text der H-Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H302 Schädlich bei Verschlucken.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Vollständiger Text der CLP/GHS-Einstufung

Met. Corr. 1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein – Kategorie 1
 Acute Tox. 4 H302 Schädlich bei Verschlucken – Kategorie 4
 Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden – Kategorie 1
 Skin Irrit.2 H315 Verursacht Hautreizungen – Kategorie 2
 Eye Irrit.2 H319 Verursacht schwere Augenreizung – Kategorie 2

Liste der Abkürzungen und Definitionen

PBT – Persistenter, bioakkumulativer und toxischer Stoff
 vPvB – Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff
 MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration
 DNEL – Keine Änderungen hervorrufendes Niveau
 PNEC – Vorausgesagte Konzentration bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen
 LD50 – Tödliche Dosis für 50 % der Testpopulation (mediane tödliche Dosis)
 LC50 – Tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation
 EC50 – Konzentration, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen sind
 Kow – n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
 ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 RID – Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
 ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
 IMDG – Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
 IATA – Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf Daten, die von den Herstellern der in dem Gemisch enthaltenen Stoffe zur Verfügung gestellt wurden, auf Daten, die von der Europäischen Chemikalienagentur verbreitet wurden, und auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Herstellers. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen bei der Nutzung des Produkts dar. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten stellen keine Sicherheitsbewertung für den Arbeitsplatz des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt darf nicht alle Garantie für die Qualität des Gemisches angesehen werden. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen.

Empfehlungen zu Schulungen der Arbeiter:

Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Gesundheitsrisiken, hygienischen Anforderungen, Anwendung des persönlichen Schutzes, unfallverhütender Maßnahmen, Rettungsaktionen.



SICHERHEITSDATENBLATT
Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2020/878 zur
Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.

Datum der Ausarbeitung:	11.04.2012
Aktualisierungsdatum:	07.10.2022
Version:	3.1
Seite 10 von 10	

NS400 GR2

Im Sicherheitsdatenblatt wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16
Das Sicherheitsdatenblatt vom 07.10.2022 ersetzt alle früheren Sicherheitsdatenblätter.